

Satzung des Vereins "Playground e. V. - Verein zur Förderung von Renaissance- und Frühbarocker Musik sowie historischer Improvisation in Mitteldeutschland"

Geänderte Satzung vom 28.09. 2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Playground e. V. - Verein zur Förderung von Renaissance- und Frühbarocker Musik sowie historischer Improvisation in Mitteldeutschland«.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Paul-Schneider-Str. 67, 99425 Weimar und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Kalenderjahr (01.01. bis 31.12).

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »steuerbegünstigte Zwecke« der jeweils gültigen Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Organisation und künstlerische Gestaltung eines regelmäßig stattfindenden Playground Festivals. Dieses Festival of Early Music Folk ist ein „Spielplatz“ und Experimentierfeld für Renaissance- und frühbarocke Musik in Verbindung mit der Folk-Musik Europas. Es werden Ensembles eingeladen, die sich auf historische Improvisation mit authentischen Instrumenten der Renaissance- und Barockzeit spezialisiert haben. Im Zentrum dieses Festivals steht die historisch informierte Aufführungspraxis im Wechselspiel mit Improvisation auf hohem unterhaltendem und internationalem Niveau. Doch PLAYGROUND ist kein reines Konzertfestival. Ein ganz besonders großes Anliegen ist es uns, LaienmusikerInnen und Interessierten die Musik der Renaissancezeit ganz praktisch näher zu bringen. Die offenen Early Music Jam Sessions, auf denen Profis und Laien miteinander spielen; die zahlreichen Workshops im Bereich Ensemblespiel, Improvisation und Tanz, ermöglichen ein unmittelbares Erleben der Kultur der Renaissancezeit, und so wird eine Wurzel unserer Kultur für jeden wieder greif- und erfahrbar. Ziel ist auch, ein besonders familienfreundliches Festival zu gestalten, welches spartenübergreifend mit Tanz, Musik, Film und Workshops, ein vielfältiges Angebot für jede Altersgruppe bietet und vor allem Kindern und Jugendlichen einen sehr lebendigen und leichten Zugang zur historischen Musik ermöglicht.

Ein weiteres Anliegen ist der internationale Austausch innerhalb der Alten Musikszene, sowie die ganzheitliche Vermittlung von Kunst mit Kindern und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Planung und Durchführung des Playground Festivals of Early Music Folk bestehend aus Konzerten, Workshops für Alte Musik, historischen Tanz, Improvisation und Band-Coaching.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die das Wirken des »Playgroundfestival« unterstützen und dafür den Jahresbeitrag zahlen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Die Mitglieder ermächtigen zusammen mit der Beitrittserklärung den Vorstand, ihren fälligen Beitrag von ihrem Konto einziehen zu lassen. Über Ausnahmen (Selbstzahler) beim Beitragseinzug entscheidet der Vorstand.
- (4) Natürliche oder juristische Personen, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Personen werden vom

Vorstand vorgeschlagen, über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein bedarf eines Beschlusses des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht innerhalb einer Monatsfrist nach Zustellung des Beschlusses Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurück gewährt, ihnen stehen keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 4 Finanzierung, Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, Zuwendungen, Spenden und Konzerteinnahmen/ Eintrittsgeldern. Die finanziellen Mittel sind zweckgebunden und für die in §2 genannten Aufgaben zu verwenden.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge ermäßigen, stunden oder aussetzen.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

(4) Das Vermögen des Vereins sowie seine Verwendung werden durch die Mitgliederversammlung kontrolliert. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen im kassentechnischen Sinn. Er legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Zwei von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode gewählte Rechnungs- und Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, erstatten dieser nach Prüfung des Vermögens sowie der laufenden Einnahmen und Ausgaben mindestens einmal im Jahr Bericht. Sie haben das Recht zwischenzeitlich Kassenprüfungen durchzuführen und stellen gegebenenfalls einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

2

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern. Zu wählen sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer
- e) der künstlerische Leiter.

(2) Die fünf zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind jeweils einzeln zu wählen und müssen volljährig sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

(3) Der Verein wird von den fünf Vorstandsmitgliedern vertreten. Jedes von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte über Beträge von mehr als 300 EUR bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse in

- a. Vorstandssitzungen, die durch den 1. Vorsitzenden oder Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden.

- b. Er sollte sich einmal im Quartal treffen.
 - c. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstände anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - d. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich, per Fax, per E-Mail oder per Telefon gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung geben.
 - e. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder Einsicht in die Niederschriften des Vorstandes nehmen.
 - f. Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister.
- 3
- g. Der Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit ein ihn vertretendes Vorstandsmitglied fertigt über alle Mitgliederversammlungen und Beschlüsse des Vorstandes Protokolle an, die durch zwei Vorstandsunterschriften zu bestätigen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, schriftlich einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
 - (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies fordern. Das Berufsrecht der Vereinsmitglieder gemäß § 37 BGB bleibt unberührt.
 - (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ein Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied übertragen. Dieses Mitglied kann höchstens für zwei weitere Mitglieder deren Stimme abgeben. Geheime Wahl erfolgt nur, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist entsprechend zu ergänzen. Sollten während der Mitgliederversammlung weitere Anträge gestellt werden, entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit, ob diese Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen. Davon sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl der Kassenprüfer (§4(4))
 - d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge (§4(2))
 - e. Entscheidung über Einsprüche beim Ausschluss von Mitgliedern
- 4
- f. Satzungsänderungen
 - g. Entscheidung über eingereichte Anträge
 - h. Auflösung des Vereins (§8(1))
- (5) Die Versammlungsbeschlüsse werden vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter beurkundet.

§ 8 Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung erfolgt durch den

Vorstand.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Weimar ausschließlich zur unmittelbaren Verwendung zu kulturellen Zwecken.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für notwendig hält, kann der Vorstand gemäß § 7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

Unterschriften aller Gründungsmitglieder:

Christiane Harder,
Erik Warkenthin,
Annegret Fischer,
Elisabeth Fischer,
Nora Thiele,
Benjamin Dressler,
Björn Werner